

würde „die Rechtfertigungslehre des ‚doctor modernus‘ anders darstellen, als es F. in seinem sonst so verdienstlichen Buche über G. Biel getan hat“ (J. Koch, Durandus de S. Porciano I 392). — Ockam ist der Führer, dem Biel folgen will und in allen grundlegenden Fragen tatsächlich folgt (102 ff.). Andeutungen Ockams werden von ihm folgerichtig weiterentwickelt; so in der Lehre von der Vorbereitung auf die Rechtfertigung (104 f.). Oder sollten ihm da uns unbekannte Schriften Ockams vorgelegen haben? (105, Anm. 42.) „Ist Ockam der spekulativere, dann Biel der praktischere“ (107). „Formell steht seine Darstellung über der seines Meisters wegen ihrer Prägnanz, Anordnung, Klarheit und Schönheit“ (109). — S. 134 werden einige Worte aus einer Oyta-Hs. angeführt, die keinen Sinn ergeben. Lauten sie nicht vielleicht: „summa existente dispositione“?

Das Schlußwort hebt den großen Unterschied der nominalistischen Gedankenwelt von der hochscholastischen und der heutigen hervor (139), warnt aber nochmals, „die nominalistische Schule als eine Einheit zu behandeln“. Endlich wird auf den Einfluß hingewiesen, den die Bielsche Rechtfertigungslehre auf Luther ausgeübt hat (140—144). Möge F. uns bald weitere Studien zur Theologie des Nominalismus schenken.

H. Lange S. J.

Noldin, Hier. S. J., *Summa Theologiae Moralis, De praeceptis Dei et Ecclesiae*, editio decima octava, quam recognovit et emendavit A. Schmitt S. J. 8° (746 S.); M 8.—; A. Schmitt S. J. *De sexto praecepto et de usu matrimonii*, editio vigesima prima 8° (111 S.). M 1.— Oeniponte 1926. Fel. Rauch.

Beide Bände bieten eine ganze Reihe von Erweiterungen und Verbesserungen, die die praktische Brauchbarkeit — darin liegt wohl der Hauptvorzug der Moraltheologie Noldins — nicht unwesentlich erhöhen. Die reichen Literaturangaben in den Fußnoten, sodann insbesondere die Stellungnahme zu manchen, gerade heute brennenden Fragen, sind sehr zu begrüßen. — Im Traktat *De quarto mandato* würde mit Nutzen das grundsätzliche Verhältnis der Einzelpersonlichkeit zum Staate eingehender behandelt, da sich hier immer mehr eine Überspannung geltend macht, und das objektiv richtige Verhältnis von Mittel und Zweck umgekehrt zu werden droht. — Ob es sodann systematisch richtiger ist, das Verhältnis des „Arbeiters“ zum „Arbeitgeber“ in das Gebiet des 4. Gebotes hineinzuziehen, als einen Ausbau der „häuslichen Gemeinschaft“, wie dies neuerdings Dr. O. Renz zu tun versucht hat, oder ob das Schwergewicht dieses Verhältnisses doch auf dem Gebiet des eigentlichen Vertragsrechtes liegt, (wenn auch der Arbeitsvertrag mit Recht ein „contractus sui generis“ genannt wird), dürfte schwer zu entscheiden sein. Die vorliegende Auflage behandelt das Arbeitsverhältnis einmal bei Erörterung des vierten Gebotes (n. 302 ff.) und dann ebenso ausführlich bei den Verträgen (n. 609 ff.). Ob es nicht besser wäre, die Sache an eine Stelle zusammenzuziehen und einen eigenen Abschnitt über den Arbeitsvertrag einzuschließen? — In dem kleineren Band „*De sexto mandato*“ fällt vor allem die größere Klarheit und Folgerichtigkeit der Darstellung angenehm auf. Manche Unebenheiten und Unstimmigkeiten, die das sonst mit Recht so sehr geschätzte Buch bisher aufwies und die mitunter zu sehr bedenkliehen Schlußfolgerungen Anlaß geboten haben, sind nun ausgeglichen. An der einen oder andern Stelle wird man vielleicht noch einen weiteren Ausbau und eine Vertiefung der Beweisführung wünschen. — Die vom Verfasser S. 10, Abs. 4 über die Dispareunie und den Orgasmus bei der Frau vorgetragene Ansicht findet sich durchgängig bei Moralisten und Kanonisten; sie dürfte aber zum Teil auf einer weniger genauen Kenntnis des entscheidenden physiologischen Vorganges beruhen. Soweit es sich um Vaginalsekretionen oder um die Tätigkeit der Bartholinschen Drüsen (*glan-dula vestibularis maior*) handelt, ist die Behauptung „ad generationem prolis

nil confert“, richtig; aber soweit die Funktion der Zervikal- und Uterusdrüsen in Frage kommt (und das ist bei Eintreten des Orgasmus das Entscheidende), geht sie zu weit. Diesbezüglich sagt der als Autorität bekannte Leipziger Sexuologe Dr. H. Rohleder: „Der Orgasmus stellt, wenn auch keine ‚condicio sine qua non‘, so doch einen die Konzeption begünstigenden Faktor dar.“ Er vertritt die Ansicht, daß „durchschnittlich ein Drittel der ehelichen Sterilität auf Dyspareunie zurückzuführen“ ist, und sucht dies aus statistischen Beobachtungen und aus den bestimmenden physiologischen Gesetzen zu beweisen. Abschließend faßt er seine Ansicht dahin zusammen: „Ist männlicherseits die Azoospermie die häufigste Ursache der Kinderlosigkeit, so weiblicherseits die Dispareunie (abgesehen natürlich vom ‚coitus interruptus‘ und dem Neomalthusianismus, d. h. der gewollten Sterilität). Der Arzt hat daher bei ehelicher Sterilität, wenn die Anamnese beide letztgenannten Momente ausschließt und ebensowenig Azoospermie seitens des Mannes vorliegt, die Verpflichtung, nach Dispareunie zu forschen.“ — Derartige Äußerungen erster Autoritäten auf dem Gebiete der Sexuologie mahnen, mit einer gewissen Vorsicht die vollständige Belanglosigkeit des weiblichen Orgasmus für die Konzeption zu behaupten. Ob deshalb an der moraltheologischen Fassung einiger Prinzipien eine Änderung vorgenommen werden muß oder müßte, ist wieder eine Frage für sich, die hier nicht erörtert werden soll. Beabsichtigt war nur, die Aufmerksamkeit auf einen Punkt zu lenken, der anscheinend nicht mit der Sicherheit behauptet werden kann, mit der er vielfach behauptet wird.

F. Hürth S. J.

Erhardt, Franz, Bleibendes und Vergängliches in der Philosophie Kants. (VIII u. 269 S.) Leipzig 1926, Reisland. M 12.—

E. macht starke Abstriche am Kantianismus. Dabei handelt es sich nicht um Äußerlichkeiten oder Einzelheiten in der Gedankenwelt Kants, sondern recht eigentlich um die Grundanschauungen und die wesentlichen, das ganze Lehrgebäude tragenden Voraussetzungen. Durch die klare, gründliche Art der Auseinandersetzung überragt dieses Werk sicherlich die meisten neueren Erscheinungen in der Kantliteratur. — Nur das System des Kritizismus will E. werten. Die vorkritischen Anschauungen werden nur soweit herangezogen, als dazu nötig erscheint. Hier sei nur das Ergebnis, möglichst mit des Verfassers eigenen Worten, gekennzeichnet.

Als „zweifello“ stellt es sich heraus, „daß das kantische System trotz all seiner großen und außerordentlichen Bedeutung lange nicht in sämtlichen Teilen aufrechterhalten werden kann. Nur einige der maßgebenden Lehren verdienen völlige oder doch sehr weitgehende Zustimmung“; in erster Linie die Lehre von Raum und Zeit; sodann Kants dynamische Theorie der Materie, seine positiv teleologische Naturphilosophie und die Grundgedanken seiner Geschichtsphilosophie und Ästhetik. „Im übrigen muß ich die Hauptlehren des Systems in letzter Hinsicht eigentlich alle ablehnen“ (250—251). „Wir müssen den Mut haben, die Kategorienlehre, die Kritik der rationalen Psychologie, die Aufstellung von Antinomien und vieles andere als Irrtümer im eigentlichen Sinne des Wortes zu verwerfen, anstatt diese Lehren alle staunend zu verehren und kritiklos als einen Gipfel philosophischer Weisheit zu betrachten“ (261). „In gewissem Sinne ist es eigentlich ein Rätsel, wie ein Denker von Kants Range nach allen möglichen Versuchen, zur Klarheit zu gelangen, sich schließlich bei einem System beruhigen konnte, das so starke Widersprüche in sich einschließt und daher als einheitliches Ganze unmöglich aufrechterhalten werden kann“ (260). Eine Erklärung dieses Rätsels scheint einzig in dem Doppelumstände zu liegen, daß Kants philosophische Forschung einerseits durch allzu ausgedehnte, auf den verschiedensten Gebieten sich bewegende naturwissenschaftliche Arbeiten, andererseits durch einen starken Mangel philo-